S 6 R 222/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 222/16
Datum	21.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 101/19
Datum	04.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 6. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juli 2016 wird insoweit aufgehoben, als hierin die Erstattung der Ãberzahlung in HÃ¶he von 17.529,60 Euro gefordert wird.

Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu tragen.

â
Tatbestand

Die Beteiligten streiten um eine Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung Ã¼ber eine Forderung in HÃ¶he von 17.529,60 Euro.

Die KlÃ¤gerin erhielt von der Beklagten ab dem 1. MÃ¤rz 2005 â zunÃ¤chst zeitlich befristet â eine Erwerbsminderungsrente. In ihrem Rentenantrag, den WeiterbewilligungsantrÃ¤gen sowie auf weiteren Formularen (Bl. 74, Bl. 157, Bl. 215, Bl. 247, Bl. 287 der Akte der Beklagten) gab die KlÃ¤gerin an, kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu haben bzw. keine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit

auszuÃ¼ben.

Durch ein Schreiben der Polizeidirektion C-Stadt vom 5. Mai 2014 erhielt die Beklagte Kenntnis von einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Betrugsverdachts (Bl. 292 Beklagtenakte). Hintergrund war die Erzielung von EinkÃ¼nften aus der VerÃ¤uÃerung von Reitsportartikeln trotz Bezugs der Erwerbsminderungsrente. Daraufhin nahm die Beklagte ihre Ermittlungen auf.

Zwischenzeitlich wurde Ã¼ber das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin mit Beschluss vom 2. Juli 2014 das Privatinsolvenzverfahren erÃ¶ffnet; der Insolvenzbeschluss wurde am 31. August 2015 aufgehoben. Die Wohlverhaltensperiode von 6 Jahren ist noch nicht abgelaufen (vom 2. Juli 2014 bis voraussichtlich Juli 2020).

Nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht Eschwege, bei der die KlÃ¤gerin durch Strafbefehl zu 90 TagessÃ¤tzen Ã 15 â¬ am 11. MÃ¤rz 2015 verurteilt wurde, stellte die Beklagte eine Anfrage an das Finanzamt zu der konkreten HÃ¶he der EinkÃ¼nfte in den Jahren 2007-2014. Das Finanzamt teilte mit Eingang vom 1. Dezember 2015 die jeweiligen EinkÃ¼nfte mit (vergleiche Bl. 345 der Akte der Beklagten). Die HÃ¶he dieser EinkÃ¼nfte ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten.

Daraufhin hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin unter dem 4. Januar 2016 zu der beabsichtigten Aufhebung der Bewilligungsbescheide nach Â§ 45 SGB X fÃ¼r die Jahre Januar 2007 bis Dezember 2010 an. Der Insolvenzverwalter der KlÃ¤gerin informierte die Beklagte mit Schreiben vom 21. Januar 2016 (Bl. 369 der Beklagtenakte), dass der Geltendmachung der Erstattungsforderung die ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens entgegen stÃ¼nde.

Am 6. April 2016 (Bl. 387/hier Bl. 412 der Beklagtenakte) erlieÃ die Beklagte einen Neufeststellungsbescheid Ã¼ber die RentenhÃ¶he, verbunden mit der Aufhebung der Rentenbescheide vom 21. September 2006 (XXX1); vom 24. August 2007 (XXX2) sowie vom 28. Januar 2010 (XXX3) und der Aufforderung zur Erstattung des streitgegenstÃ¤ndlichen Betrages.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2016 (Bl. 441 der Beklagten Akte) hat die KlÃ¤gerin am 9. August 2016 Klage beim Sozialgericht Kassel erhoben.

Die KlÃ¤gerin verfolgt das Klagebegehren, den angegriffenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid aufzuheben, weiter und zwar insbesondere mit der BegrÃ¼ndung, dass der Bescheid nichtig sei, weil er nach ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens erlassen wurde. Die Erstattungsforderung hÃ¤tte von der Beklagten rechtzeitig zur Insolvenztabelle angemeldet werden mÃ¼ssen. Eine Geltendmachung auÃerhalb des Insolvenzverfahrens durch Bescheid sei nicht mÃ¶glich gewesen.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass der Bescheid rechtmÃ¤Ãig sei, insbesondere eine Aufrechnung nach Â§ 51 Abs. 2 SGB I mÃ¶glich wÃ¤re und es insoweit unschÃ¤dlich sei, dass die Erstattungsforderung nicht zur Insolvenztabelle

angemeldet worden sei.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 6. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juli 2016 insoweit aufzuheben, als der zugunsten der KlÃ¤gerin ergangene Rentenbescheid vom 21. September 2006, betreffend die Monate Januar 2007 bis September 2007, der Rentenbescheid vom 24. August 2007, betreffend die Monate Oktober 2007 bis MÃ¤rz 2010 sowie der Bescheid vom 28. Januar 2010, betreffend die Monate April 2010 bis Dezember 2010 zurÃ¼ckgenommen werden und der KlÃ¤gerin auferlegt wird, einen Betrag in HÃ¶he von 17.529,60 Euro zu erstatten.Â

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage hat Ã¼berwiegend (im Hinblick auf die Erstattungsentscheidung) Erfolg.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Leistungen ist Â§ 45 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).Â
Die AufhebungsverfÃ¼gung ist formell rechtmÃ¤Ãig, insbesondere wurde die nach Â§ 24 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung durchgefÃ¼hrt.

Auch materiell-rechtlich ist die Aufhebung nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SGB X lagen vor, was zwischen den Beteiligten insoweit auch nicht bestritten ist. Die KlÃ¤gerin kann sich auf Vertrauen im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht berufen, da die Rentenbewilligungen in der jeweiligen ungekÃ¼rzten HÃ¶he auf vorsÃ¤tzlichen oder jedenfalls grob fahrlÃ¤ssigen Angaben der KlÃ¤gerin beruhten, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gewesen sind. Auch die 10-Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 3 Satz 4, Satz 3 SGB X wurde beachtet.Â

Der RechtmÃ¤Ãigkeit der AufhebungsverfÃ¼gung steht auch der Umstand nicht entgegen, dass Ã¼ber das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin am 2. Juli 2014 ein Verbraucherinsolvenzverfahren erÃ¶ffnet wurde. Die Kammer schlieÃt sich insoweit der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09. Oktober 2014 â L 5 AS 673/13 â, juris) an, wonach zwischen der Aufhebungs- und der ErstattungsverfÃ¼gung zu unterscheiden ist.

Die Beklagte war durch die Vorschriften der InsO nicht gehindert, nach ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens eine Leistungsbewilligung nach Â§ 45 SGB X aufzuheben. Dies gilt selbst dann, wenn die daraus entstehende Forderung als Insolvenzforderung anzusehen ist. Zwar kÃ¶nnen die InsolvenzglÃ¤ubiger nach Â§ 87 InsO ihre Forderungen nur nach den Vorschriften Ã¼ber das Insolvenzverfahren verfolgen. Nach Â§ 174 Abs. 1 Satz 1 InsO haben die InsolvenzglÃ¤ubiger ihre

Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Diese Vorschriften hindern die LeistungstrÃ¤ger jedoch nicht, einen Verwaltungsakt aufzuheben, mit dem einem Schuldner vor der ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens Leistungen gewÃ¤hrt worden sind (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, aaO. â juris, Rn 41ff. mit Verweis auf: BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 1997 â 3 B 152/96, juris, Rn. 3; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. Februar 2012 â 1 L 184/11, juris Rn. 8). Die Aufhebung ist ein rechtsgestaltender Akt, der den Erstattungsanspruch durch Beseitigung des Rechtsgrundes fÃ¼r die ursprÃ¼ngliche Leistung erst entstehen lÃ¤sst. Die AufhebungsverfÃ¼gung stellt als solche nicht die Verfolgung einer Forderung auf Befriedigung aus der Insolvenzmasse dar (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, aaO.; BVerwG, a. a. O.). Dass die verwaltungsverfahrensrechtliche Aufhebung eines Leistungsbescheides auch insolvenzrechtlich zulÃ¤ssig ist, ergibt sich schon daraus, dass anderenfalls ein gegenÃ¼ber der Insolvenzmasse anzumeldender RÃ¼ckforderungs- oder Erstattungsanspruch Ã¼berhaupt nicht entstehen kÃ¶nnte. Eine der Anmeldung zugÃ¤ngliche Forderung ist aber bis zur Aufhebung der Leistungsbewilligung noch nicht existent, weil der Leistung der Rechtsgrund der ursprÃ¼nglichen Bewilligung zugrunde liegt. Die Aufhebung ist damit zwingende Voraussetzung fÃ¼r das Entstehen einer im Insolvenzverfahren berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Forderung (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, aaO.; BVerwG, a. a. O.).

Hingegen ist die Erstattungsentscheidung der Beklagten rechtswidrig und somit die Klage begrÃ¼ndet. Insoweit war der streitige Bescheid aufzuheben.

Rechtsgrundlage fÃ¼r das Erstattungsverlangen ist Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB X. Nach dieser Vorschrift sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Zwar sind diese Voraussetzungen aufgrund der Aufhebung der maÃgeblichen Rentenbescheide fÃ¼r den Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2010 erfÃ¼llt. Die Beklagte war jedoch nicht berechtigt, einen Erstattungsbescheid zu erlassen. Denn es handelte sich vorliegend um eine Insolvenzforderung und die Beklagte hatte keine Befugnis, eine solche durch Verwaltungsakt festzustellen.

InsolvenzglÃ¤ubiger kÃ¶nnen ihre Forderungen nach Â§ 87 InsO nur nach den Vorschriften Ã¼ber das Insolvenzverfahren verfolgen. Insolvenzforderungen sind nach MaÃgabe der Â§Â§ 174 ff InsO zur Insolvenztabelle anzumelden. Diese Vorschriften enthalten nicht nur ein Vollstreckungsverbot. Sondern sie hindert die InsolvenzglÃ¤ubiger schon daran, sich auÃerhalb des Insolvenzverfahrens einen Titel wegen einer Insolvenzforderung zu verschaffen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 9. Oktober- L 5 AS 673/13-, juris, Rn. 48f. mit Verweis auf: BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2003 â 3 C 21/02, juris Rn. 17). Ein LeistungstrÃ¤ger hat deshalb keine Befugnis, zur Durchsetzung einer Insolvenzforderung einen Verwaltungsakt zu erlassen, mit dem eine Forderung festgestellt oder eine Erstattung verlangt wird (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, aaO.; BVerwG, a. a. O., Rn. 16; BSG, Urteil vom 17. Mai 2001- B 12 KR 32/00 R, juris Rn. 14; BFG, Urteil vom 18. Dezember 2002 â 1 R 33/01, juris Rn. 6; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2003 â 1 M

268/02, juris Rn. 17). Insolvenzforderungen sind vielmehr ohne vorherige Bescheiderteilung zur Insolvenztabelle anzumelden (BSG, a. a. O., Rn. 14). Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich um Masseforderungen iSd Â§ 55 InsO handelt (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 15; BSG, a. a. O., Rn. 15). Der LeistungstrÃ¤ger darf eine Insolvenzforderung nach Â§ 185 Satz 1 InsO erst dann durch Verwaltungsakt feststellen, wenn diese im PrÃ¼fungstermin bestritten worden ist (vgl. BSG, a. a. O., Rn. 16). Eine Umdeutung eines Erstattungsbescheides in einen solchen Feststellungsbescheid (vgl. dazu nÃ¤her BSG, a. a. O., Rn. 16 und 18) kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die BehÃ¶rde die Forderung nicht zur Tabelle angemeldet hat (BVerwG, a. a. O., Rn. 22).

Eine Insolvenzforderung liegt nach Â§ 38 InsO vor, wenn zur Zeit der ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens ein begrÃ¼ndeter VermÃ¶gensanspruch gegen den Schuldner bestand. Dies ist der Fall, wenn der anspruchsbegrÃ¼ndende Tatbestand bereits vor VerfahrenserÃ¶ffnung abgeschlossen worden war (BGH, Beschluss vom 7. April 2005 â IX ZB 129/03, juris, Rn. 15). Die Abgrenzung zwischen Masseverbindlichkeiten und Insolvenzforderungen bestimmt sich danach, ob der den Anspruch begrÃ¼ndende Tatbestand nach den Vorschriften des materiellen Rechts bereits vor oder erst nach InsolvenzerÃ¶ffnung vollstÃ¤ndig verwirklicht worden ist (BFH, Urteil vom 8. MÃ¤rz 2012- V R 24/11, juris Rn. 27). Bei Ã¶ffentlichrechtlichen Forderungen, die auf einer RÃ¼ckabwicklung einer Leistungsbewilligung beruhen, ist die Forderung regelmÃ¤Ãig begrÃ¼ndet, sobald die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung des Verwaltungsakts vorliegen. Unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt der Bescheid bekannt gegeben worden ist (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, aaO. mit Verweis auf: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. April 2014 â OVG 6 B 16/12, juris Rn. 18 und 21). Hebt die Verwaltung nach ErÃ¶ffnung eines Insolvenzverfahrens einen Bescheid auf, mit dem fÃ¼r die Zeit vor der VerfahrenserÃ¶ffnung Leistungen bewilligt und ausgezahlt wurden und fordert sie die Erstattung derselben, handelt es sich damit um eine Insolvenzforderung (vgl. BSG, Urteil vom 30. November 2011 B 11 AL 22/19 R, juris Rn. 13, 15 und 17; BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2003 â 3 C 21/02, juris Rn. 15).Â

Gemessen an diesen GrundsÃ¤tzen ist das Erstattungsverlangen der Beklagten rechtswidrig und der angefochtene Bescheid insoweit aufzuheben. Die Ãberzahlung der Leistungen fÃ¼r 2007 bis 2010 stellt eine Insolvenzforderung dar, da die Leistungen noch vor InsolvenzerÃ¶ffnung bewilligt und ausgezahlt worden waren. Zum Erlass eines Erstattungsbescheides nach InsolvenzerÃ¶ffnung war die Beklagte nicht mehr befugt.Â
Ãber eine von der Beklagten immer wieder angefÃ¼hrte MÃ¶glichkeit der Aufrechnung nach Â§ 51 Abs. 2 SGB X auÃerhalb des Insolvenzverfahrens muss vorliegend nicht entschieden zu werden, da durch die Beklagte â unverstÃ¤ndlicherweise â eine Aufrechnung nie erklÃ¤rt worden ist.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 SGG berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerin mit ihrer auf die Aufhebung der Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung gerichteten Klage nur teilweise, nÃ¤mlich nur hinsichtlich der ErstattungsverfÃ¼gung, obsiegt hat, dies aber im Ergebnis die eigentlich Belastung darstellt und die Abweisung der

Klage gerichtet auf die Aufhebungsentscheidung fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine praktische Relevanz hat.

Erstellt am: 08.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024